

Unlauterer Wettbewerb*).

Unlautere Reklame.

Reklame an und für sich kann fast kein Gewerbetreibender entbehren. Angebot und Nachfrage wird durch den Inseratentheil, den Anzeigentheil der Blätter, auf die bequemste und schnellste Art geregelt. Das Publikum will und muss wissen, woher es seinen Bedarf an allen nur erdenklichen Dingen decken kann, der Gewerbetreibende will und muss Gelegenheit haben, seine Waaren anbieten zu können. Die Reklame an und für sich kann deshalb niemals verurtheilt werden, so lange sie sich in den Grenzen eines ehrlichen Geschäftsgebahrens bewegt; artet sie aber aus zu unwahren, auf die Irreführung des Publikums berechneten Veröffentlichungen und Anpreisungen, zum Reklameschwindel, so ist ihr mit Fug und Recht entgegenzutreten. Das Gesetz bekämpft deshalb noch in scharfer Weise den Reklameschwindel. Es bestimmt, dass wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden kann.

Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in geschäftlichen Verkehr bringt, geltend gemacht werden. Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die geschädigten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste.

Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann ein Anspruch auf Schadenersatz jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben wirklich kannten. Wer die vorerwähnten Angaben in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und wissentlich macht, bringt sich mit dem Strafrecht in Konflikt; er wird mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark bestraft, war er aber bereits wegen eines ähnlichen Vergehens vorbestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Als öffentliche Bekanntmachungen oder Mittheilungen im Sinne des Gesetzes sind anzusehen alle Anzeigen in den Zeitungen, auf Plakaten, auf Firmenschildern, in den Schaufenstern u. a. Unter die unrichtigen Angaben über die Beschaffenheit von Waaren fällt beispielsweise, wenn Jemand Stoffe als ganzwollene oder reinseidene anbietet, während sie es thatsächlich nicht sind, wenn Jemand nachgemachten Benediktiner als echten ausgiebt u. a. Unrichtiger Angaben über die Herstellungsart macht sich schuldig derjenige, welcher Messer als selbstgearbeitet (Handarbeit) empfiehlt, während sie in einer Fabrik hergestellt und aus der Fabrik bezogen sind, unrichtiger Angaben über die Preisbemessung derjenige, welcher an den in seinem Schaufenster ausgelegten Waaren Preisnotirungen angiebt, für welche ihm thatsächlich die Waaren nicht verkäuflich sind. Ueber die Art des Bezuges kann der Käufer irreführt werden, wenn der Verkäufer vorgiebt, er beziehe die Waare direkt vom Fabrikanten ohne Zwischenhändler, der Käufer glaubt in Folge dessen billiger zu kaufen als bei Jemandem, der den Zwischenhändler noch bezahlen muss. Unrichtige Angaben über die Bezugsquelle sind es, wenn Jemand veröffentlicht, er habe eine grössere Konkursmasse übernehmen müssen, während die Waaren ganz anders woher bezogen sind, wenn Jemand Krebse als Oderkrebse anbietet, die die Oder niemals gesehen haben. Namen dagegen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, Bezeichnungen, die von Alters her gebraucht worden sind, die auf eine bestimmte Beschaffenheit, eine Zubereitungsweise u. dergl. hindeuten sollen, kann der Gewerbetreibende nach wie vor gebrauchen. Er kann also nach Königsberger Art zubereitetes Marzipan als „Königsberger Marzipan“, die auf eine bestimmte Beschaffenheit hindeutenden Farben „Berliner Blau“, Schweinfurter Grün“, als solche anbieten, ohne sich damit in den Verdacht zu bringen, unrichtige Angaben über die Bezugsquelle zu machen.

Zu den unrichtigen Angaben über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs gehört es, wenn Jemand billigen Ausverkauf annoneirt wegen Aufgabe des Geschäfts, während er gar nicht daran denkt, es aufzugeben, er

verlegt es nur in eine andere Strasse, und es fällt ihm gar nicht ein, die Waaren billiger als bisher abzugeben.

Die Bestimmungen des am 1. Juli in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Reklame nöthigen jeden Gewerbetreibenden zur Vorsicht in der Veröffentlichung der sein eigenes Geschäft betreffenden Bekanntmachungen und zur Prüfung, ob die von der Konkurrenz gemachte Reklame eine lautere, nach dem Gesetze erlaubte ist.

Wird beispielsweise ein Gewerbetreibender den Alleinverkauf dieser oder jener Waare am Platze annonciren, während thatsächlich ausser ihm noch einem anderen Gewerbetreibenden der Verkauf derselben Waare am Platze übertragen ist, so wird dieser andere Gewerbetreibende sich durch diese Annonce verletzt fühlen und zur Wahrung seiner berechtigten Interessen beispielsweise wie folgt klagen:

„An das Königliche Amtsgericht

hier.

Klage

des Kaufmann Wilhelm Lehmann in X, Breitestr. 6, Klägers,
wider

den Kaufmann Karl Schulze in X, Markt 4, Beklagten,
wegen eines Anspruches aus dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung und auf Schadenersatz.

Begründung.

Der Beklagte betreibt in X einen Handel mit Fahrrädern. In den Nrn. der hiesigen Zeitung hat der Beklagte Fahrräder aus der Fabrik Y empfohlen mit der Behauptung, dass ihm von der Fabrik Y der Alleinverkauf ihrer Fahrräder für den hiesigen Platz übertragen sei.

Beweis: Die beigelegten Nummern der hiesigen Zeitung.

Gestern war der Rentier Adolf Schmidt, Bahnhofstr. 306 hier wohnhaft, bei mir, dem Kläger, und erzählte mir, er habe für seine beiden Söhne von dem Beklagten zwei in der Fabrik Y hergestellte Fahrräder gekauft, weil seine Söhne gerade dieses Fabrikat gewünscht hätten. Als ich ihm erwiderte, diese Räder hätte er von mir auch haben können, erklärte er, hätte er dies gewusst, so würde er die Räder bestimmt bei mir gekauft haben, er sei aber durch die Annonce des Beklagten in dem Glauben gewesen, ein anderer als der Beklagte führe diese Räder in X nicht.

Beweis: Zeugniss des Rentier Schmidt.

Der Beklagte hat vor Erlass der Annonce gewusst, dass auch mir von der Fabrik Y der Verkauf ihrer Räder für den hiesigen Platz übertragen ist.

Beweis: Der beigelegte Brief der Fabrik Y.

Dadurch, dass der Rentier Schmidt die Räder nicht bei mir gekauft hat, ist mir ein Gewinn von 80 Mark entgangen.

Beweis: Meine Geschäftsbücher über den Einkauf und Verkauf dieser Räder.

Ich erhebe deshalb hiermit Klage wider den Beklagten, lade ihn zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das hiesige Amtsgericht auf den von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termin und werde beantragen:

1. dem Beklagten zu verbieten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, zu behaupten, dass ihm von der Fabrik Y der Alleinverkauf ihrer Räder für den hiesigen Platz übertragen sei,
2. ihn zu verurtheilen, mir 80 Mark Schadenersatz zu zahlen,
3. ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

X, den 1896.

Wilhelm Lehmann, Kaufmann.“

Instandhaltung galvanischer Elemente.

Es ist eine gewisse Unbequemlichkeit mit den kleinen elektrotechnischen Einrichtungen des Hauses — des Läutewerks und der Telephonanlage — verbunden, die sich daraus ergibt, dass die Batterie von Zeit zu Zeit nachgesehen werden muss, um in ihren verbrauchten Theilen ergänzt zu werden. Dem Verbrauch unterworfen sind die Elektroden, schreibt die „Badische Gewerbezeitung“, namentlich das Zink, mehr noch die Flüssigkeit — wässrige Salzlösungen — welche nicht nur durch die galvanische Aktion zersetzt werden, sondern auch durch Verdunstung stark eintrocknen, so dass mitunter etwas von dem Salz auskrystallisirt und sich an der Oberfläche der Elektroden festsetzt, wodurch deren Wirksamkeit erheblich verringert wird, ja geradezu aufgehoben werden kann.

Auch zeigt sich bei den vielfach üblichen Leclanché-Elementen die Erscheinung, dass das Salz an den Gefässwänden über dem

*) Man vergl. auch den Artikel in Nr. 14 des vor. Jahrganges.